

Home, smart home

Oder auch nicht: So praktisch smarte Technik im Haushalt sein mag, so wenig Klarheit besteht bei vielen Nutzern über die damit verbundenen Risiken. Weil bei der smarten Steuerung von Beleuchtung, Alarmanlage oder Heizung der Weg durch das Internet führt, ergeben sich Cyberrisiken.

Etwa sieben Prozent der Bevölkerung in Deutschland haben bereits Smart-Home-Systeme in ihrem Wohnraum installiert. Vielen Verbrauchern sind die sich aus der Vernetzung des Hauses ergebenden Risiken aber nicht bewusst. Ebenso wenig ist häufig klar, dass es keine eindeutigen Anforderungen in puncto Sicherheit für diese Systeme gibt. Eine repräsentative GfK-Online-Befragung, die im Auftrag der deutschen Versicherer durchgeführt wurde, ergab u.a., dass 69 Prozent der Verbraucher den Begriff Smart Home zwar kennen, ihnen aber nicht immer klar ist, was genau sich dahinter verbirgt.



Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft bemängelt das Fehlen verbindlicher Sicherheitsstandards für Smart-Home-Produkte – selbst für jene, die potentiell geeignet sind, von Kriminellen für die Ausspähung der Privatsphäre der Nutzer eingesetzt zu werden: Internetfähige Kameras oder Mikrofone beispielsweise. Entsprechend fordert die Versicherungswirtschaft klare und für alle Anbieter verbindliche Regeln, beispielsweise:

- Sicherheitsupdates müssen automatisch auf die Geräte geladen werden.
- Hersteller sollten die Sicherheit ihrer Produkte auch nach dem Verkauf mit Support und sicherheitsrelevanten Updates gewährleisten.
- Die Länge des Supportzeitraums muss auf dem Gerät für Verbraucher klar erkennbar sein.
- Hersteller verpflichten sich, Verbraucher unverzüglich und umfassend über Sicherheitslücken zu informieren, diese zu schließen und ggf. geeignete Rückrufprozesse einzurichten.
- Die Netzwerkfunktionen der Geräte müssen einfach zu deaktivieren sein.
- Die Hersteller verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten, ggf. in einem eigenen Verhaltenskodex. Außerdem muss klar erkennbar sein, welche Daten für welchen Zweck wohin übermittelt und wie lange sie wo gespeichert werden.
- Um Verbrauchern die Kaufentscheidung zu erleichtern, sollten die Geräte mit einer neutralen Zertifizierung oder einem Produktsiegel gekennzeichnet werden. Das Produktsiegel muss dabei vorher festgelegte und normierte technische Mindeststandards für die Cybersicherheit erfüllen.



MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe von »informell« widmen wir uns einer sehr modernen, jedoch potenziell risikoreichen Annehmlichkeit: Vernetzte Haustechnik – von der Alarmanlage oder Lichttechnik über den Fernseher bis hin zur Heizungssteuerung. Schauen Sie genau hin, was Sie sich da ins Haus holen. Und werfen Sie auch mal einen Blick auf Ihr (Flach-)dach: Schneedruck oder Schneelawinen richten immer wieder Sach- oder Personenschäden an. Noch ist Zeit, eventuell den Dachdecker Gegenmaßnahmen ergreifen zu lassen.

Unsere Gewerbekunden bekommen u.a. Tipps zum Thema Arbeitsunfall – und zur renovierten Riester-Rente. Hier gibt es demnächst Verbesserungen auch für die Variante in der betrieblichen Altersversorgung: Sicherlich ein guter Rat für den einen oder anderen Mitarbeiter.

MARKUS KASSNER
Ihr Versicherungsmakler

Problemfall »Eigenschaden« in der Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungen erfüllen den Zweck, Schadenersatz für Schäden zu leisten, die der Versicherte Dritten, also fremden bzw. »anderen« Personen zufügt. Die generelle Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dort ist unter dem Begriff »Schadenersatzpflicht«, Paragraph 823 (1), zu lesen: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

Daraus ziehen Haftpflichtversicherer den Umkehrschluss, dass für sie keine Verpflichtung besteht, Schäden zu ersetzen, die der Versicherte an seinem Eigentum verursacht: Diese so genannten Eigenschäden sind demzufolge in der Regel bedingungsgemäß nicht mitversichert.



Komplizierter – und gerne Fälle fürs Gericht – werden Eigenschäden, wenn juristische und natürliche Personen in besonderer Konstellation aufeinander treffen. Will heißen: Wenn z.B. das Fahrzeug einer GmbH (juristische Person) durch ihren Allein-Geschäftsführer unabsichtlich beschädigt wird. In verschiedenen Gerichtsverfahren wurden Fälle dieser Art bereits regelmäßig zu Ungunsten der Haftpflichtversicherer entschieden. Die Versicherer wollten nicht anerkennen, dass hier »Dritten« Schaden zugefügt worden ist.

Die Richter begründeten ihre Entscheidungen sinngemäß damit, dass nicht nur streng zwischen juristischer (GmbH) und natürlicher Person (Geschäftsführer) zu trennen sei, sondern insbesondere auch zwischen den Vermögen der genannten Personen. Anders gesagt: Das Vermögen der juristischen Person ist als »Dritter« zu betrachten, selbst dann, wenn es letztlich in der Verfügungsgewalt der natürlichen Person in Gestalt eines Allein-Geschäftsführers steht.

Urteile: AG Bayreuth, 25. November 1985, Az.: 1 C 364/85;
LG Erfurt, 16. Dezember 1999, Az.: 1 S 282/99

Wenn viel Schnee zur Last wird

Weiße Weihnachten wünschen sich viele, in den meisten Regionen Deutschlands bleiben die Feiertage jedoch immer häufiger grün. Vielerorts gibt sich die weiße Pracht aber doch noch im Januar die Ehre – und dann nicht zu knapp.

Zwar rieselt er leise, aber wenn sich die Flocken hoch stapeln und reichlich Wasser enthalten, kann dies Haus- und Hallendächer an ihre statische Belastungsgrenze bringen – und darüber hinaus. Typischerweise sind Gebäude mit Flachdach oder Dächer mit nur geringer Neigung eher gefährdet. Grob gesagt gelten Dächer erst mit einer Neigung ab 30 Prozent als »immun« gegen Schäden durch zu hohe Schneelast. Der Schnee kann sich dann nicht halten, rutscht einfach herunter und wird als Dachlawine eventuell zur Gefahr für Passanten oder vor dem Gebäude geparkte Autos.

Welche Versicherungen bieten Schutz?

Vor Schäden am Dach durch Schneedruck können sich Eigentümer mit einer **Elementarschaden-Versicherung** schützen. Diese Versicherung gibt es als Zusatz zur Gebäudeversicherung.

Personenschäden durch Dachlawinen lässt sich mit der Anbringung von Schneefanggittern vorbeugen. Falls dennoch etwas passiert: Eigenheimbesitzern bietet ihre **Private Haftpflichtversicherung** Schutz, Vermieter benötigen eine spezielle **Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung**.

Stürzt die Dachlawine auf parkende Fahrzeuge, sind diejenigen Halter versichert, die über eine **Voll- oder Teilkaskoversicherung** verfügen. Zwar steht der Hausbesitzer grundsätzlich auch bei solchen Ereignissen voll in der Haftung, meist fällt es Betroffenen jedoch schwer, nachzuweisen, dass er der so genannten Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Dies gilt erst recht, wenn der Eigentümer Schutzvorkehrungen, wie z. B. Fanggitter, montieren ließ.

Besondere Aufmerksamkeit haben **Photovoltaikanlagen** bei starkem Schneefall verdient, damit Defekte an der teuren Technik erst gar nicht auftreten können. Ganz klar: Der Eigensicherung sollte bei unvermeidlichen Ausflügen auf das Dach zwecks Befreiung der Solarmodule vom Schnee höchste Priorität eingeräumt werden. Die ungefährlichste Lösung ist, diese Aufgabe an einen Fachbetrieb zu vergeben. Unabhängig davon: umfangreicher Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen lässt sich mit einer speziellen Elektronik-Versicherung realisieren.

Gerade Flachdächer, sei es von Wohnhäusern, Werkstätten oder Sporthallen, sollten in regelmäßigen Abständen – **am besten rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit** – Kontrollen unterzogen werden. Poröse, gerissene oder geschrumpfte Abdichtungen oder Verkleidungen sowie das in der Folge eindringende Wasser können über die Zeit schon zu Schäden geführt haben, die möglicherweise auch auf die Statik der Dachkonstruktion Auswirkungen haben. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf nicht mehr ganz taufischen Flachdach-Konstruktionen liegen.

Selbst ist das Auto

Änderungen im Straßenverkehrsgesetz ebnen den Weg für das automatisierte Fahren. Bundestag und Bundesrat haben einen Gesetzentwurf angenommen, der entsprechende Änderungen in der gesetzlichen Grundlage vorsieht.

Wesentlich dabei ist, dass dem Menschen trotz des Einsatzes aufwändigster Technik die Verantwortung verbleibt: Kollege Computer ist im Schadenfall also fein raus. Das neue Gesetz gestattet den Einsatz von Fahrzeugen, die für bestimmte Zeit und in bestimmten Situationen die Kontrolle über das Fahrgeschehen übernehmen, der Fahrer also »dem technischen System in bestimmten Situationen die Fahrzeugsteuerung übergeben kann«. Der Verbleib der Gesamtverantwortung beim Fahrer bedeutet außerdem, dass die technischen Systeme stets so gestaltet sein müssen, dass der Fahrer sie jederzeit ausschalten bzw. »überstimmen« kann.

Kommt es zu einem Unfall, soll eine »Blackbox« zur Ursachenfindung beitragen. Durch die Aufzeichnung wesentlicher Daten der Fahrt soll im Nachhinein die Suche nach dem Schuldigen erleichtert werden. Gleichzeitig soll die Aufzeichnung sicherstellen, dass der Fahrer nicht pauschal dem Computer – und damit letztendlich dem Hersteller – die Schuld in die Schuhe schieben kann.

Quelle: Artikel der Bundesregierung, 12. Mai 2017

Fachchinesisch hat ausgedient

Die sprachliche Überarbeitung der Muster-Versicherungsbedingungen wurde vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit dem Ziel höherer Verbraucherfreundlichkeit abgeschlossen. Insgesamt wurden 50 Bedingungswerke vom sprachlichen Ballast befreit. Kürzere Sätze, Verben statt Substantive und weniger Fremdwörter sollen zum leichteren Verständnis beitragen.



Vereinfacht wurden die Bedingungswerke sowohl der Schaden- und Unfallversicherungen als auch von den verschiedenen Lebensversicherungen. Bei der Überarbeitung halfen Sprachwissenschaftler, auf Anregungen seitens des Verbraucherschutzes sowie des Versicherungsombudsmannes griffen die Versicherer ebenfalls zurück.

Quelle: Pressemeldung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 8. September 2017



Bei Einschlag Schaden

Blitzeinschläge lassen sich zählen – 2016 ist ihre Anzahl in Deutschland zurückgegangen: 300.000 Blitzschäden wurden den Hausrat- und Wohngebäudeversicherern im letzten Jahr gemeldet, rund 50.000 Einschläge weniger als 2015. Die Entschädigungssumme reduzierte sich in diesem Vergleich von 240 Millionen Euro (2015) auf 210 Millionen Euro (2016). Die durchschnittliche Schadenssumme allerdings beläuft sich auf rund 700 Euro – ein neuer Höchststand. Die deutschen Versicherer vermuten die Ursache des Anstiegs in der zunehmenden Registrierung von Gebäudeschäden – und dem zunehmenden Einsatz von Gebäudetechnik wie beispielsweise Heizungs- oder Jalousien-Steuerungen.

Quelle: Pressemeldung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 24. August 2017



Vor- und Rücksicht auf dem Parkplatz!

Privates Gelände – eigene Regeln? Oder »rechts vor links«? Gerade auf großen Parkplätzen, egal ob beim Supermarkt, am Flughafen oder P+R in der Nähe von Bahnhöfen: Wie ist die Vorfahrt geregelt, wenn es keine klaren Hinweise darauf gibt?

Ohne konkret regelnde Ausschilderung greift der §1 der Straßenverkehrsordnung (StVo). Er besagt, dass alle Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten haben, »dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird«. Anders gesagt: Vorsichtig fahren und Rücksicht nehmen, bremsbereit sein und sofort anhalten können – so kommt es erst gar nicht zum Unfall.

Pflegestärkungsgesetz: Entlastungsbetrag nutzen

Der Entlastungsbetrag steht Menschen zu, denen ein Pflegegrad von 1 bis 5 zuerkannt wurde und die zuhause betreut bzw. gepflegt werden. Abgerechnet werden können Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Das Geld, ein Betrag in Höhe von 125 Euro monatlich, ist gedacht, um beispielsweise Leistungen wie Kurzzeitpflege, teilstationäre bzw. Nachtpflege oder ambulante Pflege (Grade 2 bis 5) abzurechnen. Bei den Pflegegraden 2 bis 5 ergänzt der Entlastungsbetrag das Pflegegeld bzw. die -sachleistungen. Die als Zuschuss gestaltete Leistung ist zweckgebunden, d.h. nur Angebote zur Entlastung bzw. Betreuung werden von der Pflegekasse akzeptiert. Diese überweist die Leistung gegen Vorlage eines Antrags und der Belege auf das Konto des Antragstellers.

Summen, die über 125 Euro monatlich hinausgehen, müssen selbst getragen werden. Andererseits können Ansprüche »gesammelt« werden, d.h., wenn z.B. fünf Monate lang keine Leistungen abgerechnet werden, stehen anschließend 625 Euro zur Verfügung. Sofern zum Jahresende noch aufgesparte Ansprüche bestehen, können sie bis Ende Juni des Folgejahres abgerechnet werden, danach verfallen sie.



Impressum / Herausgeber

Markus Kassner GmbH
 Versicherungsmakler
 Hauptstraße 318 | 53639 Königswinter
 Telefon: 02223 / 904744
 Telefax: 02223 / 904337
 E-Mail: info@mk-versicherungen.de
 Geschäftsführer: Markus Kassner
 Registergericht: Amtsgericht Siegburg
 Registernummer: HRB 8365
 Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
 Markus Kassner | Hauptstraße 318 | 53639 Königswinter



Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
 Gewerbeamt der Stadt Königswinter | Stadtverwaltung
 Drachenfelsstraße 9–11 | 53639 Königswinter

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
 IHK Bonn/Rhein-Sieg | Bonner Talweg 17 | 53113 Bonn

Berufsbezeichnung:
 Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
 § 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung,
 §§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.

Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA
 Börse für Versicherungen AG
 Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
 Telefon: 0211 / 86439-0
 Telefax: 0211 / 86439-98
 E-Mail: info@charta.de

Vorstand:
 Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
 Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
 Registernummer HRB 30799
 USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Lifting für die Riester-Rente

Änderungen am Betriebsrentenstärkungsgesetz haben quasi »nebenbei« zu teils deutlichen Verbesserungen bei der Riester-Rente geführt. Den Gesetzesänderungen hat der Bundesrat am 7. Juli 2017 bereits zugestimmt, sie werden ab dem 1. Januar 2018 greifen.

Lange gefordert wurde die Erhöhung der Grundzulage, die seit Einführung der Riester-Rente im Jahr 2002 unverändert 154 € pro Jahr beträgt. Ab Januar kommenden Jahres steigt die Grundzulage auf bis zu 175 € – ein Plus von knapp 14%. Unverändert bleiben der steuerlich nutzbare Rahmen von maximal 2.100 € sowie die Kinderzulagen in Höhe von 185 € (für Kinder, die bis zum 31.12.2007 geboren wurden) bzw. 300 €. Die maximale Förderung fließt nach wie vor unter der Voraussetzung, dass vom Riester-Sparer ein Eigenbeitrag von 4 % des Brutto-Vorjahreseinkommens aufgebracht wird – max. 2.100 €, abzüglich der Zulage(n).



Von Beginn an gab es immer wieder Kritik am hochbürokratischen Förderverfahren der Riester-Rente. Trotz zwischenzeitlicher »Entschärfungen« ist die Förderlogik nach wie vor komplex. Die nun anstehende Überarbeitung bringt ab dem Jahr 2019 weitere Erleichterungen, zumindest für einen Teil der Förderberechtigten (Beamte, Berufssoldaten u.a.).

In viele Riester-Renten fließen häufig nur vergleichsweise geringe Beiträge, die später zu entsprechend niedrigen Renten führen. So genannte Kleinbetragsrenten können mit einer Einmalzahlung abgefunden werden, die bislang im Auszahlungsjahr komplett zu versteuern war. Ab 2018 greift hier mit der »Fünftelregelung« eine Ermäßigung, die sich

aus der zeitlichen Streckung der Besteuerung ergibt. Im Zuge dieser Änderung wird auch ein Wahlrecht für Riester-Rentner eingeführt, die künftig entscheiden können, wann sie die Abfindung der Kleinbetragsrente erhalten wollen: Zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des Folgejahres. In vielen Fällen ist dies wegen der dann meist niedrigeren zu versteuernden Einnahmen günstiger.

Verbesserungen gibt es auch im Bereich der Grundsicherung. Wer bislang befürchten musste, im Alter darauf angewiesen zu sein, entschied sich häufig gegen eine private Vorsorge, weil sich der Sparprozess mit Blick auf die spätere Anrechnung nicht lohnt. Künftig wird es einen neuen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geben, der dazu führt, dass Riester-Renten bis zu 202 Euro anrechnungsfrei gestellt werden können.

Eine weitere Verbesserung betrifft die Riester-Förderung im Rahmen betrieblicher Altersversorgung. Hier kam es bislang zur so genannten »Doppelverbreitragung«: Die Beiträge zur Riester-Rente sind hier aus dem versteuerten und »verbeitragten« (gesetzliche Krankenversicherung) Einkommen aufzubringen – die spätere Rente wird dann nochmals mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung belastet. Erfreulicherweise werden betriebliche Riester-Renten künftig nicht mehr der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Quelle: u.a. Meldung der Bundesregierung vom 7. Juli 2017

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Arbeiten NEIN – feiern JA?

Ja: Das Arbeitsgericht Köln hat entschieden (Az.: 8 Ca 5233/16), dass ein Mitarbeiter, obwohl er während der laufenden Kündigungsfrist nicht mehr arbeitet, an Betriebsfeiern teilnehmen darf.

Der klagende Arbeitnehmer war langjährig in leitender Position beschäftigt. Ende 2015 vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer dessen Freistellung ab Jahresbeginn 2016 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Renteneintritt. Mündlich wurde dem Arbeitnehmer zugesichert, dass er auch weiterhin an betrieblichen Weihnachts- und Karnevalsfeiern sowie Betriebsausflügen teilnehmen könne.

Nachdem der Arbeitnehmer zum Betriebsausflug 2016 zunächst eingeladen worden war, ließ ihm der neue Vorstandsvorsitzende mitteilen, dass seine Teilnahme am Betriebsausflug unerwünscht sei. Dies wollte sich der freigestellte Arbeitnehmer nicht gefallen lassen. Mit seiner Klage macht er die Teilnahme an den künftigen planmäßig stattfindenden betrieblichen Veranstaltungen bis zum Renteneintritt geltend.

Das Arbeitsgericht nahm ein solches Recht zur Teilnahme aufgrund der mündlichen Zusage sowie des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes an. Der Arbeitgeber benötige einen Sachgrund, wenn er einzelne Arbeitnehmer von der Teilnahme an derartigen betrieblichen Veranstaltungen ausschließen wolle. Ein solcher Sachgrund bestehe zum Beispiel, wenn sich der Arbeitnehmer bereits in der Vergangenheit bei derartigen Veranstaltungen störend verhalten hätte, was vorliegend nicht der Fall war. Die einvernehmliche Freistellung reiche dagegen als Sachgrund nicht aus.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Köln vom 17.07.2017, Urteil vom 22. Juni 2017 – Aktenzeichen: 8 Ca 5233/16

Geld-zurück-Garantie?

Wenn Bargeld keine Option ist: Sollte man Zahlungsverpflichtungen per Überweisung oder durch Lastschrift nachkommen? Für den Geldempfänger ist das meist unerheblich, der Zahlungspflichtige sollte die wesentlichen Unterschiede beider Verfahren jedoch kennen.

Die Umstellung auf das einheitliche Verfahren mit IBAN bzw. BIC hat aus Verbrauchersicht Überweisungen kaum einfacher gemacht. Die lange Buchstaben- und Ziffernfolge ist mühselig und nur mit großer Sorgfalt fehlerfrei zu übertragen. Eine falsche Eingabe fällt dank technischer Vorkehrungen zwar auf, zumindest dann, wenn das Konto überhaupt nicht existiert.

Allerdings murt das System nicht, wenn das eingegebene Konto nicht zum gedachten Empfänger passt. Hier ist der Bankkunde selbst in der Pflicht, seine Angaben genau zu prüfen. Denn wenn das Geld einen falschen Adressaten erreicht, ist es erst mal weg und die Bank braucht dafür nicht gerade zu stehen. Sofern der Fehler rasch auffällt, kann ein klärender Anruf bei der Bank noch etwas retten. Komplizierter wird es erst, wenn die Buchung bereits vorgenommen wurde. Denn dann kann die Bank den Rückforderungsanspruch lediglich an den falschen Empfänger weiterleiten. Im besten Fall zahlt dieser die Summe zeitnah zurück. Tut er das nicht, führt häufig kein Weg daran vorbei, einen Anwalt einzuschalten.

Einfacher ist es mit dem SEPA-Lastschriftverfahren, denn Buchungen können hier vergleichsweise leicht rückgängig gemacht werden. Dafür steht ein Zeitraum von acht Wochen zur Verfügung, wenn die SEPA-Lastschrift zuvor genehmigt wurde. Sogar 13 Monate sind es, wenn z.B. während eines Kaufvorgangs zwar ein Abbuchungsmandat erteilt wurde, das Geschäft letztlich jedoch gar nicht zu Stande kam und das Geld trotzdem abgebucht wurde.

Grundsätzlich nimmt keines der Verfahren Verbrauchern die Notwendigkeit ab, Geldbewegungen auf dem eigenen Konto möglichst regelmäßig zu prüfen und Ungereimtheiten nachzugehen. Überweisungen mögen sicherer erscheinen, weil Abbuchungen selbst veranlasst werden. Im Falle eines Fehlers sind Korrekturen im Zuge des SEPA-Lastschriftverfahrens allerdings leichter vorzunehmen.



Kein eigener LKW: Abhängig beschäftigt!

LKW-Fahrer, die für die Erledigung von Aufträgen den LKW des Auftraggebers nutzen, sind in der Regel abhängig beschäftigt. Zu diesem Urteil kam das Sozialgericht Stuttgart (Az.: S2R 1023/13, 25.4.2017).

In der Sache ging es um eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen, die ein LKW-Fahrer als nicht sachgerecht ansah und Klage einreichte. Das Gericht wies die Klage ab, weil der Kläger aus Sicht der Richter abhängig beschäftigt gewesen sei. Maßgebliches Kriterium sei im vorliegenden Fall, dass der Kläger keinen eigenen LKW fuhr. Der Kläger habe daher keine eigenen Betriebsmittel genutzt und damit kein maßgebliches Unternehmerisiko getragen. Er habe außerdem nicht, wie dies bei einem Unternehmer der Fall sei, neben seiner Arbeitskraft einen nennenswerten Einsatz an Sachmitteln, sondern nur seine Arbeitskraft angeboten, wie dies jeder abhängig Beschäftigte tue.



Arbeitgeberpflichten im Falle eines Arbeitsunfalls

Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall – und welche Maßnahmen müssen Arbeitgeber binnen welcher Frist veranlassen, wenn es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist?

Unfälle, die Mitarbeitern auf dem Weg zum Arbeitsplatz – oder von diesem zurück nach Hause – zustoßen, werden als so genannte Wegeunfälle den Arbeitsunfällen zugerechnet. Weiterhin Unfälle, »die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden« (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). Zur Arbeit zählen dabei z.B. auch Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, Dienstreisen, Betriebsfahrten oder -ausflüge. Mitarbeiter, die Privates während der Arbeitszeit erledigen und dabei verunfallen, brauchen eine Kostenübernahme seitens der Gesetzlichen Unfallversicherung allerdings nicht zu erwarten – für die anfallenden Krankheitskosten kommt die Krankenversicherung auf.

Bei schwerwiegenden Unfällen muss die Unfallkasse bzw. die zuständige Berufsgenossenschaft sofort verständigt werden. In weniger gravierenden Fällen genügt es, die Kasse innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall zu informieren – im Zweifel besser früh als zu spät. Zwingend zu melden sind Arbeitsunfälle, die zu einem mehr als dreitägigen Ausfall oder sogar zum Tod des Mitarbeiters führen. Die gesetzliche Regelung der Meldefristen findet sich in § 193 SGB VII.

Durchgangsarzt aufsuchen

Nicht der Hausarzt ist erster Ansprechpartner des Mitarbeiters nach einem Arbeitsunfall, sondern in der Regel ein so genannter Durchgangsarzt, der im Falle von längeren Behandlungszeiträumen meist von der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse ausgewählt wird. Durchgangsarzte verfügen über besondere Qualifikationen für die Begutachtung und Behandlung von unfallbedingten Verletzungen.